

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postämter.
Anwerbsstellen 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Baranowski, Wim a. D., Reichstr. 47, Telefon 1443.
Alle für den Ausschluss des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 18, Greifswalderstr. 228.
Ständliche Organisationen an H. G. Hummer, Berlin N. O. 18, Greifswalderstr. 228.
Postfachkonto 10 221 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Wilmersdorf 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge.

Die Befürchtung, daß ein neuer Strom von Flüchtlingen aus den abgetretenen Gebieten kommen kann, hat die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften veranlaßt, sich mit der Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge durch das Rote Kreuz eingehend zu beschäftigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsvermittlung der Flüchtlinge mit der Beschaffung von Wohnungen eng verknüpft ist, haben die Gewerkschaften zugestimmt, daß die Arbeitsvermittlung auch weiterhin durch das Rote Kreuz erfolgt. Die Vertreter der Gewerkschaften sollen jedoch stärker als bisher zur Mitwirkung herangezogen werden. Für die Gewerkschaften ergeben sich Aufgaben besonders nach zwei Richtungen hin:

1. Sie haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die einheimischen Arbeitskräfte nicht durch Flüchtlinge unterboten werden.
2. Liegt ihnen die Sorge dafür ob, daß die Flüchtlinge nicht als Eindringlinge betrachtet werden, sondern daß ihnen das Einleben auf dem neuen Arbeitsplatz leicht gemacht wird.

Beide Aufgaben erfordern eine genaue Kenntnis der Einrichtungen, die für die Flüchtlinge getroffen worden sind, sowie unmittelbare Mitwirkung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. In längeren Verhandlungen mit den zuständigen Stellen, dem preussischen Ministerium des Innern, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung sowie dem Deutschen Roten Kreuz ist nunmehr vereinbart worden:

1. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird die Landesarbeitsämter im Verfolg der Grundzüge über die Arbeits- und Stellenvermittlung für die vertriebenen Grenzlandsdeutschen anweisen, daß nach Maßgabe des Bedürfnisses aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern seitens der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmte Persönlichkeiten zur Mitwirkung bei der Aufsicht über die Einrichtungen auf dem Gebiete der Stellenvermittlung für Vertriebene im Bereiche des Landesarbeitsamtes besonders herangezogen werden.
2. Der bereits bestehende Beschwerdeausschuss ist durch diese Persönlichkeiten zu ergänzen.

Die Wahl von Personen ist danach auf die Vertreter der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter beschränkt. Sollte jedoch hier oder da eine einseitige Zusammensetzung des Ausschusses des Landesarbeitsamtes den Gewerkschaften die Entsendung einer bestimmten Persönlichkeit, die sie für besonders geeignet halten, unmöglich machen, dann ist auf Ergänzung des Ausschusses hinzuwirken. Dies ist möglich, da der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes nicht auf Grund von Wahlen zusammengesetzt ist.

Soweit die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Betracht kommt, kann eine Mitwirkung in den Fürsorgeauschüssen der örtlichen Fürsorgestellen, in den Ausschüssen bei den Zentralfürsorgestellen sowie bei einem zu schaffenden Ausschuss beim Hauptvorstand des Roten Kreuzes für die Frage der Arbeitsvermittlung mit beratender Stimme erfolgen. Die

Fürsorgeauschüsse, die in den meisten Städten bestehen, sind nur sehr klein, so daß sich eine Heranziehung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen verbietet. Da aber die Beteiligung aller Richtungen im Interesse der Flüchtlinge dringend erwünscht ist, so haben sich die Gewerkschaften auf den Ausweg geeinigt, Vertreter und Stellvertreter zu ernennen. Die am Ort vorhandenen Richtungen können dann berücksichtigt werden, und es ist Sache der Gewerkschaften, von vornherein zu vereinbaren, in welcher Reihenfolge Vertreter und Stellvertreter zu den Sitzungen der Fürsorgeauschüsse heranzuziehen sind. In die Ausschüsse bei den Zentralfürsorgestellen, die in der Regel in den Hauptstädten der Länder und Provinzen bestehen, und die größer als die Fürsorgeauschüsse sind, sollen, ebenso wie beim Ausschuss, beim Hauptvorstand des Roten Kreuzes, Vertreter der vorhandenen Gewerkschaftsrichtungen zugezogen werden. Der Antrag auf Zuziehung hat von den Gewerkschaften auszugehen.

Berlin, den 15. Febr. 1922.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

gez. A. Knoll.

Deutscher Gewerkschaftsbund.

gez. Clara Meinel.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Ange-

stellten- und Beamten-Verbände.

gez. Alfred Dange.

Die Notwendigkeit der Brotpreiserhöhung.

Wir werden durch die Reichszentrale für Heimatdienst ersucht, folgendes in unserer „Stimme“ bekanntzugeben:

Das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide, das am 21. Juni 1921 in Kraft getreten ist, stellt die Getreidewirtschaft auf eine neue Grundlage. Bisher mußte das gesamte Getreide seitens des Produzenten an die Reichsgetreidestelle abgeliefert werden. Diese zwangsläufige Regelung griff in die Wirtschaftsfreiheit der Landwirtschaft stark ein und hatte einen unzureichenden Getreideanbau zur Folge. Um der Landwirtschaft die notwendige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu geben und damit die Getreideerzeugung zu vermehren, wurde in dem neuen Gesetz vom 21. Juni 1921 die Landwirtschaft verpflichtet, nur einen Teil ihres Brotgetreides, die sog. Umlage, dem Reiche gegen einen festgesetzten Preis, der unter dem Weltmarktpreis lag, zur Verfügung zu stellen. Alles andere konnte in den freien Verkehr gebracht werden, und sein Preis richtete sich nach dem Gesetze des freien Marktes. An Umlagegetreide sollten insgesamt 2½ Millionen abgeliefert werden. Diese Menge aber genügt keineswegs, um das deutsche Volk mit Markenbrot, das zu angemessenem Preise verkauft werden mußte, zu versorgen. Hierzu bedurfte es einer Gesamtmenge von 4½ Millionen Tonnen; mithin mußten 2 Millionen Tonnen durch die Reichsgetreidestelle im freien Handel im In- und Auslande aufgekauft werden. Um die Bevölkerung mit rationiertem Brot zu relativ billigen Preise versorgen zu können, mußte ein Zuschuß aus Reichsmitteln gegeben werden. Für diesen Zweck waren im laufenden Etatsjahr, d. h. bis zum 31. März 1922, ins-

gesamt 27 Milliarden Mark zur Verfügung gestellt. Die beträchtliche Summe für die Restzeit des laufenden Wirtschaftsjahres, das am 15. August endet, mußte in den neuen Reichshaushaltplan eingestellt werden. Die enorme Entwertung unseres Geldes hat für das Inlandsgetreide des freien Verkehrs und ganz besonders für das Auslandsgetreide Kaufpreise gezeitigt, die, falls die Reichsregierung auch künftighin am jetzt geltenden Brotpreise festhalten sollte, eine ungeheure Belastung unserer Reichsfinanzen darstellen würden. Nach zuverlässigen Berechnungen müßten beim heutigen Stande der Valuta für die Zeit vom 1. 4. bis 15. 8. rund 19,15 Milliarden Mark zur Verbilligung bewilligt werden. Dieser Zuschuß aber scheitert einmal an der gewaltigen Höhe der Summe und — was ganz besonders unterstrichen werden muß — an dem Mangel der Entente, die einen Abau der Verbilligungsaktion gebieterisch fordert.

Das Reichskabinett hat sich daher notgedrungen mit einer Veränderung der gegenwärtigen Regelung des Verkehrs mit Getreide befassen müssen und hat gemäß der Zwangslage, in der wir uns befinden, beschlossen, die Abgabepreise der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. Die Folge dieser Maßnahme wird sein, daß vom 16. Februar ab der Brotpreis eine Steigerung um rund dreiviertel des gegenwärtigen Preises erfahren wird. Selbst bei diesem neuen Brotpreis wird für die kommenden Monate des laufenden Wirtschaftsjahres eine Verbilligungssumme von 6 bis 7 Milliarden Mark seitens des Reiches hergegeben werden müssen.

Es zeugt von der Einsicht weitestehender Volkstreu in wirtschaftliche Zusammenhänge und Notwendigkeiten, daß die Neuregelung trotz der bedauerlichen Belastung großer Bevölkerungskreise bei allen Parteien verständnisvolle Würdigung findet, weil außerpolitischer Zwang die neue Situation herbeigeführt hat, und sodann, weil die Erhöhung des Brotpreises keineswegs der Landwirtschaft zugute kommt. An den Preisen, die dem Landwirt für das Umlagegetreide gezahlt werden, ist durch den Kabinettsbeschluss nichts geändert worden. Daß die Verteuerung des Brotes für weiteste Kreise eine Erschwerung der Lebenshaltung mit sich bringt, liegt auf der Hand. Trotzdem war sie, aus der erwähnten Zwangslage heraus, nicht zu vermeiden.

Zum Schluß sei noch mit allem Nachdruck betont, daß die Erhöhung des Brotpreises keine Neubelastung der deutschen Volkswirtschaft darstellt. Es handelt sich lediglich um einen Vorgang, durch den der Reichsäckel um die nämliche Summe entlastet wird, die nunmehr von den Konsumenten direkt bezahlt werden muß, während sie vordem in Form von Steuern dem Staate erstattet werden mußte.

Senierung, Gewinnucht und Löhne.

Eine in Nürnberg letzter Tage stattgefundene Vertreterversammlung der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) Nordbayerns befaßte sich, unter anderem auch mit der zur

Zeit einsetzenden Preisgestaltung auf dem Nahrungsmittel- und sonstigen Bedarfsgebiet und nahm hierzu folgende Entschliessung an:

Die in letzter Zeit einsetzende Preisgestaltung auf allen Lebens- und Bedarfsgebieten, die ihre Ursache neben der Erfüllungspflicht einer zügellosen Gewinnjagd und frassen Wuchergeist weiter Volksteile verörfert, wird nunmehr für breite Schichten des Volkes untraglich. Die durch den Feindbund erzwungene Preissteigerung hat von Gewinnjagd und Wuchergeist erfüllte Volksgenossen veranlaßt inländische Erzeugungsprodukte ohne Berechtigung in die Teuerung hineinzureißen. Inländische Erzeugnisse nähern sich, ja übersteigen teilweise den Weltmarktpreis. Kartelle und Konventionen kennen nur mehr eine Preispolitik nach oben, jede gesunde Konkurrenz wird durch die Trustmacht erdrückt. Anstatt der kommenden Reparationssteuergesetzgebung steht eine neue Teuerungswelle und damit eine weitere Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lage breiter Volksschichten bevor.

Obwohl den Weltmarktpreisen nahe, ja teilweise überschreitend, steht für die Arbeitnehmerschaft der Weltmarktlohn noch in weiter Ferne. Löhne und Gehälter haben gegenüber der Teuerung nur halben Schritt gehalten.

Die Wahrscheinlichkeit großer sozialer Kämpfe und damit eine schwere Erschütterung unseres Wirtschaftslebens ist angesichts der täglich steigenden Teuerung und des Verhaltens weiter Arbeitgeberkreise in nahe Zukunft gerückt.

Die versammelten Vertreter erwarten die- jerhalb von den Reichs- und Landesbehörden entschiedene Maßnahmen gegen die meist von Gewinnjagd und Wuchergeist diktierte neue Teuerung.

Rücksichtsloses Vorgehen gegen die gewissenlosen Elemente in Produktion und Handel, die nur das Ziel der wucherischen Volksausbeutung kennen, ist mehr als bisher Pflicht der maßgebenden Behörden.

Die Vertreter erwarten insbesondere von den Arbeitgebern, daß sie den veränderten Teuerungsverhältnissen in besserem Maße als bisher Rechnung tragen und den aus der Not geborenen Forderungen der Arbeitnehmerschaft auf Ausgleich der eingetretenen Teuerung durch angemessene Entlohnung das notwendige soziale Verständnis entgegenbringen werden.

Die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 18. 2. 21 ist der 31. 3. 22 als Termin für die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung bestimmt. Nach § 3 dieser Verordnung treten auch alle diesbezüglichen Anordnungen der Reichsministerien und der Demobilmachungsbehörden außer Kraft. Als vor einem Jahre in der Fachpresse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausführliche Erörterungen über das Für und Wider dieser Verordnung geführt wurden, bestand noch nicht die Hoffnung, daß bis zum 31. März 1922 das neuerschaffende einheitliche Arbeiterrecht an Stelle der Demobilmachungsverordnungen treten könnte. Leider haben die Dinge eine solche Entwicklung nicht genommen. Die Schlichtungsverordnung, das Arbeitsnachweisgesetz, die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitszeitgesetz etc. sind über Beratungen im Reichswirtschaftsrat, ja zum Teil über Regierungs- und Referentenentwürfe nicht hinausgekommen. Alle diese Materien sind aber bisher durch die Demobilmachungsverordnungen geregelt. Mit ihrem Außertreten würde ein unmöglicher Zustand in einer Zeit geschaffen werden, in der durch die steigende wirtschaftliche Not der Arbeitnehmer schon sowie so genügend Zündstoff angehäuft ist. Im einzelnen kommen nachstehende Verordnungen in Frage:

1. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918.

2. Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirt-

schaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919.

3. Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920.

4. Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und Verordnung über die Meldepflicht vom 17. Februar 1919.

5. Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 einschließlich der produktiven Erwerbslosenfürsorge, ursprünglich geregelt am 13. November 1918 sowie die Nachträge vom 6. Mai 1920 und vom 11. August 1920 und vom 1. November 1921.

6. Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920 eingeschränkt durch die Verordnung vom 5. März 1921.

7. Verordnung über Betriebsabbrüche und Betriebsstillegungen vom 8. November 1920.

In Kraft bleiben die Verordnungen, denen ausdrücklich Gesetzeskraft gegeben ist:

1. Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918.

2. Verordnung betr. vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.

3. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 9. Februar 1919.

4. Verordnung über Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Febr. 19.

5. Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918.

6. Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Sachauschüssen im Bäcker- und Konditorgewerbe vom 2. Dez. 1918.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung Teil 1 und 3 bleibt also in Kraft, Teil 2 ist inzwischen durch das Betriebsrätegesetz abgelöst. Der Teil 2 dieser Verordnung gibt dem Reichsarbeitsminister das Recht der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von bereits für die Vertragsparteien rechtsgültigen Tarifverträgen. Das Recht der Verbindlichkeitserklärung eines von einer Partei nicht angenommenen Tarifvertrags ergibt sich für den Reichsarbeitsminister und die Demobilmachungskommissionen jedoch aus den §§ 24 bis 28 der am 31. März außer Kraft tretenden Verordnung vom 12. Februar 1920. Ohne weiteres ergibt sich hieraus eine sehr große Unsicherheit der Rechtslage der Arbeitnehmer. Es muß erwartet werden, daß die Regierung den Termin für alle die Verordnungen, die für die Erhaltung der wirtschaftlichen Ruhe unbedingt notwendig sind, bis zur Einführung des neuen allgemeinen Arbeitsrechts verlängert. Es dürfte auch angebracht sein, einmal auf den Schnedengang der Beratungen über das Arbeitsrecht hinzuweisen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Regierung nun endlich dafür sorgt, daß eine feste Grundlage für das gesamte Arbeitsverhältnis so bald wie möglich geschaffen wird.

Rechtsprobleme im Entwurf der Schlichtungsordnung.

Von Universitätsprofessor Dr. jur., Dr. phil. Rudolf Joerges in Halle a. d. S.

I. Das sachliche Zuständigkeitsgebiet.

1. Die Gesamtschlichtungen nach dem Entwurf in ihren Begriffsmerkmalen und in ihren Arten.

Im § 1 bestimmt der Entwurf der Schlichtungsordnung Gesamtschlichtungen als sachliches Zuständigkeitsgebiet vereinbarter Schlichtungsstellen und der Schlichtungsbehörden.

Der § 1 lautet:

Zur Schlichtung von Gesamtschlichtungen sind die von den Beteiligten vereinbarten Schlichtungsstellen und die Schlichtungsbehörden berufen. Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsbehörden vor.

Gesamtschlichtungen im Sinne der Schlichtungsordnung sind Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und der Arbeitnehmerschaft, einem Teile oder

einer Gruppe der Arbeitnehmerschaft oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder die Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers oder gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer.

Die Schlichtungsordnung findet auf alle Gesamtschlichtungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen und des privaten Rechtes sowie auf Gesamtschlichtungen von Hausgehilfen Anwendung. Auf Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnisse findet sie keine Anwendung.

Die Gesamtschlichtungen sind in dem zweiten Absatz dieses § 1 durch zwei Merkmale bestimmt:

a) durch die Personen, welche als Parteien auftreten können;

b) durch den Streitgegenstand.

In den Gesamtschlichtungen haben jedoch nur die in § 1, 2 genannten Personen und Vereinigungen Parteieigenschaft. Von ihr ist das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstellen und Schlichtungsbehörden zu unterscheiden. Dieses haben auch die Betriebsvertretungen im Sinne des BRG, ohne daß sie jedoch Partei sind. Partei ist immer die Arbeitnehmerschaft. Das Anrufungsrecht ist im § 66 normiert. Derselbe lautet:

Zur Anrufung des Schlichtungsamtes sind berechtigt:

1. Der Arbeitgeber,

2. die Betriebsvertretungen im Sinne des BRG, und, wo keine Betriebsvertretung besteht, die Mehrheit der Arbeitnehmerschaft,

3. Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Beschränkt sich die Streitigkeit auf einen einzelnen Betrieb oder eine einzelne Verwaltung, so bedürfen wirtschaftliche Vereinigungen der Zustimmung der auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nach Nr. 1 und 2 zur Anrufung Berechtigten. Jedoch sind sie auch in diesem Falle selbständig zur Anrufung berechtigt, soweit die Streitigkeit den Abschluß, die Aenderung, die Aufhebung, das Bestehen oder die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft.

Nach § 1, 2 kann der Streitgegenstand dreifacher Art sein:

1. Regelung der Arbeitsbedingungen;
2. Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers;
3. Verletzung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer.

Die beiden letzten Gegenstände von Gesamtschlichtungen bedeuten, wie die Begründung zum Entwurf ausführt, eine Neuerung gegenüber dem bestehenden Recht. Ob das richtig ist, bleibe dahingestellt.

Nach den Begründungen zum Entwurf umfassen die Worte „Regelung von Arbeitsbedingungen“ zwei Gruppen von Gesamtschlichtungen:

- a) Streitigkeiten über die Gestaltung künftiger Arbeitsbedingungen;
- b) Streitigkeiten über das Bestehen von Arbeitsbedingungen oder über die Auslegung bestehender Arbeitsbedingungen.

Die Begründung bezeichnet die erste Gruppe als reine wirtschaftliche Interessenstreitigkeiten und macht über sie folgende Darlegungen:

Die erste Gruppe der Gesamtschlichtungen bilden die Streitigkeiten über die Gestaltung künftiger Arbeitsbedingungen, das heißt über die Herbeiführung einer Gesamtvereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder über die Aenderung oder Aufhebung einer solchen Vereinbarung. Unter den Begriff der Gesamtvereinbarung fallen einerseits die Tarifverträge, andererseits die im Betriebe vereinbarten Regelungen, wie sie nach § 78 des BRG zwischen dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung über die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, über die Arbeitsordnung, über sonstige Dienstvorschriften oder über Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

Wir haben hiernach folgende vier Arten

von Gesamtstreitigkeiten in der ersten Gruppe zu unterscheiden:

- Streitigkeiten um Herbeiführung einer tariflichen Gesamtvereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen.
- Streitigkeiten um Herbeiführung einer betrieblichen Gesamtvereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen.
- Streitigkeiten um Abänderung einer in Geltung befindlichen tariflichen oder betrieblichen Gesamtvereinbarung.
- Streitigkeiten um Aufhebung einer geltenden oder betrieblichen Gesamtvereinbarung.

Zu dieser ersten Gruppe der reinen wirtschaftlichen Interessenstreitigkeiten rechnet man auch die in § 1, 2 besonders hervorgehobenen Streitgegenstände der Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers und der Verletzung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer. Wir finden folgende Ausführungen:

„Zu dieser Gruppe der Gesamtstreitigkeiten gehören ferner die Streitigkeiten über die Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers oder gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer. Ein Beispiel für Streitigkeiten der letzten Art bieten die Fälle, in denen eine wirtschaftliche Vereinbarung von Arbeitnehmern, eine Betriebsvertretung oder die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes eine Einzelstreitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber als Angelegenheit der Gesamtheit aufgreift, sich also mit dem betreffend Arbeitnehmer „solidarisch“ erklärt, weil sie in der Entlassung eines Arbeitnehmers eine Maßregelung erblickt. In diesem Falle bildet den Gegenstand der Gesamtstreitigkeit nicht der von dem einzelnen Arbeitnehmer erhobene Anspruch, sondern das Interesse, das die Arbeitnehmerschaft als solche an dem Streitfall hat. Dem entsprechend erstreckt sich die Zuständigkeit der Schlichtungseinrichtungen auch nicht auf die Beilegung oder die Entscheidung der Einzelstreitigkeit, sondern nur auf die Beilegung des vermeintlichen oder wirklichen Gegenstandes zwischen den Interessen der Gesamtheit der Arbeitnehmer und den Interessen des Arbeitgebers. Wollte man derartige Fälle nicht als Gesamtstreitigkeiten gelten lassen, so würde eine Lücke im Schlichtungswesen klaffen, die sich gerade in der gegenwärtigen Zeit schnell fühlbar machen würde. Wie über die Verletzung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber sind auch die Streitigkeiten über die Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmerschaft denkbar. Es braucht nur auf die Fälle der sogenannten passiven Resistenz hingewiesen zu werden. In diesen Fällen wird regelmäßig in der Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers durch die Gesamtheit der Arbeitnehmer gleichzeitig eine Verletzung des einzelnen Arbeitsverhältnisses durch die beteiligten Arbeitnehmer liegen. Auch hier erstreckt sich die Zuständigkeit der Schlichtungseinrichtungen nur auf die Beilegung des Interessengegenstandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft, nicht auf die Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche des Arbeitgebers gegen die Arbeitnehmer wegen Verletzung des Arbeitsvertrages. Allerdings wird durch die Beilegung der Gesamtstreitigkeit auch die zugrunde liegende Einzelstreitigkeit regelmäßig ihre friedliche Erledigung finden.“

Den oben genannten vier Arten fügen sich demgemäß noch 2 Arten von Gesamtstreitigkeiten, die reine wirtschaftliche Interessenstreitigkeiten sein sollen, hinzu:

- die Streitigkeiten wegen Verletzung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers;
- die Streitigkeiten wegen Verletzung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitnehmer.

Die reinen wirtschaftlichen Interessenstreitigkeiten gliedern sich somit nach dem Entwurf in sechs Arten.

Die zweite Gruppe von Gesamtstreitigkeiten, die nach der Begründung zum Entwurf unter den Begriff „Regelung von Arbeitsbe-

dingungen“ fallen, sind die Streitigkeiten über das Bestehen von Arbeitsbedingungen oder über die Auslegung bestehender Arbeitsbedingungen. Hinsichtlich ihrer sagt die Begründung, daß es sich „um wirtschaftliche Interessenstreitigkeiten handelt, die begrifflich auch den Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten bilden können, weil ihnen Rechtsansprüche zugrunde liegen“. Sofern man aber unter Rechtsstreitigkeiten die Feststellung oder die Auslegung bestehender Rechtsnormen versteht, dann liegt stets eine Rechtsstreitigkeit vor. Es ist unlogisch, in solchen Fällen von wirtschaftlichen Interessenstreitigkeiten zu reden, „die begrifflich auch den Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten bilden können, weil ihnen Rechtsansprüche zugrunde liegen.“

Es ist dienlich, sich zu vergegenwärtigen, was die Begründung zum Entwurf der Schlichtungsordnung über diese Gruppe von Gesamtstreitigkeiten ausführt:

„Zur zweiten Gruppe der Gesamtstreitigkeiten gehören sogenannte Rechtsstreitigkeiten darüber, ob eine rechtsgültige Regelung von Arbeitsbedingungen überhaupt besteht, als auch Streitigkeiten darüber, wie eine bestehende, sei es auf gesetzlicher Vorschrift, sei es auf Vereinbarung beruhende Regelung von Arbeitsbedingungen auszulegen ist. Die Hauptfälle dieser Gruppe bilden die Streitigkeiten über die Auslegung von Gesamtvereinbarungen. Auch hier kann die Vereinbarung entweder in einem Tarifvertrag oder in einer im Betriebe vereinbarten Regelung bestehen.“

Man könnte daran denken, nur die erste Gruppe, die reinen wirtschaftlichen Interessenstreitigkeiten, den Schlichtungseinrichtungen zu überlassen, die zweite dagegen den Gerichten vorzubehalten. Eine solche theoretisch vielleicht einleuchtende Regelung würde aber eher den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht. Auch bei Gesamtstreitigkeiten, die begrifflich den Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten bilden können, muß das Schlichtungsverfahren zugelassen werden, einmal, weil die Parteien häufig der für den Rechtsweg erforderlichen Parteifähigkeit ermangeln, zum anderen, weil das Bedürfnis der Parteien und der Allgemeinheit nach einer schnellen, schiedsrichterlichen Ausgleichung der bestehenden Interessengegensätze hier nicht minder stark ist. Die Zulassung des Schlichtungsverfahrens in diesen Fällen entspricht auch dem gegenwärtigen Rechtszustand und dem übereinstimmenden Wunsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Selbstverständlich wird durch die Zulassung der Schlichtung in die Zuständigkeit der Gerichte nicht eingegriffen. Beide Verfahren stehen selbständig nebeneinander, ohne daß hieraus Schwierigkeiten zu befürchten wären.

Besonders schwierig ist die scharfe Abgrenzung der Gesamtstreitigkeiten über die Auslegung von Tarifverträgen gegenüber den Streitigkeiten aus den einzelnen, durch den Tarifvertrag geregelten Arbeitsverhältnissen. Nur der Streit darüber, wie der Tarifvertrag auszulegen ist, kann den Gegenstand einer Gesamtstreitigkeit bilden. Ist dagegen, wie z. B. in den Fällen der sogenannten Eingruppierungsstreitigkeiten, streitig, ob der einzelne Arbeitnehmer die Voraussetzungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung in eine bestimmte Gruppe erfüllt, so handelt es sich um eine Einzelstreitigkeit.“

Aus diesen Darlegungen ergeben sich zwei Arten von Gesamtstreitigkeiten mit der Eingenart von Rechtsstreitigkeiten:

- Streitigkeiten über das Bestehen einer Regelung von Arbeitsbedingungen;
- Streitigkeiten über die Auslegung bestehender Arbeitsbedingungen.

Wer in heutiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, vergesse auch nicht sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/22, abt. f. Versicherungsangelegenheiten

Die Begründung zur Schlichtungsordnung gibt jedoch nach dem Entwurf wählten sechs Arten der ersten Gruppe von Gesamtstreitigkeiten an.

In diesen Arten handelt es sich stets um Arbeitsbedingungen. Das sind Bedingungen für den Abschluß oder die Fortsetzung von Arbeitsverträgen. Genau dasselbe ist in § 13 Absatz 1 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten „Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen“ im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 28. Dezember 1918 mit den Worten „Bedingungen über den Abschluß von Arbeitsverträgen“, in § 20 derselben Verordnung und in § 78 Ziff. 2 B.R.G. mit dem Ausdruck „Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse“ gemeint.

Diese verschiedenen Arten der Gesamtstreitigkeiten sind in ihrem Wesen zu erforschen, um auf Grund dieser Gedankenbewegungen den Begriff der Gesamtstreitigkeiten klarzustellen und das sachliche Zuständigkeitsgebiet abzustecken. Wir gliedern diese Untersuchung in weitere drei Abschnitte, indem wir diesem ersten Abschnitt in welchem wir die Gesamtstreitigkeiten im Entwurf der Schlichtungsordnung darstellten, die folgenden Abschnitte hinzufügen:

- die Gesamtstreitigkeiten in ihrem Wesen;
- Die Gesamtstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Streit aus einem konkreten Arbeitsvertrag;
- Umgrenzung des sachlichen Zuständigkeitsgebietes der Schlichtungsstellen und der Schlichtungsbehörden. (Fortf. folgt.)

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Bayerische Sägewerksarbeiterlöhne mit Wirkung ab 11. März 1922.

Sparte a)						
über 21 Jahre	verh.	18.45	18.10	11.45	10.20	9.65
21	lebig	18.20	11.85	11.20	9.95	9.40
18-21	"	11.25	9.85	9.25	8.25	7.80
Sparte b)						
über 21 Jahre	verh.	13.30	12.—	11.20	9.95	9.55
21	lebig	13.15	11.75	11.05	9.85	9.30
18-21	"	11.10	9.75	9.10	8.15	7.70
Sparte c)						
über 21 Jahre	verh.	13.15	11.90	11.20	9.95	9.45
21	lebig	12.90	11.65	10.95	9.70	9.20
18-21	"	10.85	9.65	9.—	8.—	7.60
Sparte d)						
Arbeiterinnen üb. 18 J. als Haushaltsvorst.		9.60	8.70	8.15	7.35	6.90
sonst üb. 18 Jahre		8.40	7.45	6.95	6.20	5.90
Sparte e)						
Arbeiter v. 16-18 J.		6.60	5.90	5.50	4.90	4.55
Sparte f) Arbeiterinnen						
von 16-18 Jahre		5.65	5.05	4.80	4.30	4.15

Kamm- und Raopfabrik.

Lohnvereinbarung

der Firma Mathias Dechsler u. Sohn, Ansbach, Weixenburg und Burgau.

1. Die Löhne werden um folgende Sätze erhöht:

		ab 1.3.22	29.3.22
männliche Arbeiter	über 21 Jahre	1.50	— .50
	18	1.—	— .30
	unter 18	0.50	— .20
Arbeiterinnen	über 21	0.80	— .30
	18	0.50	— .20
	unter 18	0.40	— .20
Befrlinge		0.20	— .20

Das Lohnabkommen ist gültig bis 15 April 1922. Verhandlungen über die Neuregelung müssen bis 15. 4. abgeschlossen sein.

2. Die Firma wird sofort mit dem Betriebsrat in Verhandlungen über die Regelung der Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich eintreten.

3. Sämtliche Teuerungszulagen werden bei Stundenlöhnen zum Grundlohn geschlagen. Bei Akkordarbeitern erhöhen sich die Akkordsätze im Verhältnis der Summe sämtlicher Teuerungszulagen einschließlich der neuen Lohnzulage zum Durchschnittsakkordverdienst der einzelnen Abteilungen.

Verfälschungen dürfen infolge der Regelung der Akkorde nicht eintreten.

Lohnbewegung im Bezirk Brandenburg.

Gleich nach Abschluß des Reichsmantelvertrages ergaben sich schwerwiegende Differenzen, die in verschiedenen Orten zur Arbeitsniederlegung führten. Nachdem der Landesvertrag getätigt war, war es trotz der einsetzenden Teuerung wiederum äußerst schwierig, eine Verständigung zu erzielen. Auch in diesem Jahre mußte das Angebot der Arbeitgeber als ungenügend zurückgewiesen werden und erfolgte wiederum in einer Reihe von Orten Arbeitsniederlegung. Im Laufe der

Bewegung machten dann die Arbeitgeber ein Angebot von 12. — pro Stunde unter der Bedingung, daß die Arbeit sofort wieder aufgenommen werden sollte. Als dies nicht geschah, schritt man zur teilweisen Aussperrung. Am 24. Februar 1922 gelang es, nach äußerst schwierigen Verhandlungen folgende Löhne zu vereinbaren und können erstmals am 15. März 1922 mit 14tägiger Frist gekündigt werden.

Durchschnittslöhne.

	Ortsklasse I			II			III			IV			
	Datum	8. 2.	15. 2.	1. 3.	8. 2.	15. 2.	1. 3.	8. 2.	15. 2.	1. 3.	8. 2.	15. 2.	1. 3.
Facharbeiter über 22 Jahre		11.50	12.75	14.50	10.50	11.50	13.—	9.85	10.80	12.20			
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	11.—	12.20	13.85	9.80	10.75	12.20	8.25	10.15	11.55			
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	10.25	11.30	12.80	8.90	9.75	11.05	8.40	9.25	10.50		
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	9.25	10.20	11.50	7.60	8.35	9.50	7.20	7.90	9.—		
Hilfsarbeiter über 22 Jahre		10.05	11.15	12.70	9.45	10.35	11.75	8.95	9.85	11.20			
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	9.60	10.85	12.10	8.80	9.65	10.95	8.40	9.25	10.50			
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	8.95	9.90	11.20	8.10	8.90	10.10	7.70	8.45	9.60		
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	7.90	8.75	9.90	7.—	7.65	8.70	6.60	7.25	8.25		
Facharbeiterinnen über 22 Jahre		8.30	9.60	10.20	7.40	8.15	9.25	7.—	7.70	8.75			
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	7.45	8.60	9.20	6.95	7.65	8.70	6.50	7.15	8.15			
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	6.50	7.35	8.—	6.35	7.—	7.95	5.95	6.55	7.45		
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	5.60	6.25	6.90	5.50	6.05	6.85	5.20	5.70	6.45		
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre		7.40	8.70	9.30	6.35	7.—	7.95	6.—	6.60	7.50			
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	6.65	7.70	8.40	5.85	6.45	7.35	5.55	6.10	6.90			
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	5.75	6.65	7.25	5.40	5.95	6.75	5.05	5.55	6.30		
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	5.—	5.45	6.05	4.65	5.10	5.80	4.30	4.70	5.35		

	Ortsklasse V			VI				
	Datum	8. 2.	15. 2.	1. 3.	8. 2.	15. 2.	1. 3.	
Facharbeiter über 22 Jahre		9.25	10.10	11.45	8.70	9.45	10.65	
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	8.70	9.55	10.85	8.15	8.95	10.20	
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	7.90	8.70	9.90	7.40	8.10	9.20
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	6.80	7.45	8.45	6.35	7.—	7.95
Hilfsarbeiter über 22 Jahre		8.45	9.30	10.55	8.—	8.80	10.—	
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	7.90	8.70	9.90	7.40	8.15	9.20	
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	7.20	7.90	9.—	6.75	7.40	8.45
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	6.10	6.70	7.60	5.60	6.15	7.—
Facharbeiterinnen über 22 Jahre		6.60	7.25	8.25	6.15	6.75	7.65	
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	6.10	6.70	7.60	5.65	6.20	7.05	
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	5.55	6.10	6.90	5.10	5.60	6.35
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	4.70	5.20	5.95	4.30	4.75	5.40
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre		5.65	6.20	7.05	5.30	5.80	6.60	
" " " " " " " " " "	von 20-22 Jahren	5.20	5.70	6.50	4.80	5.30	6.—	
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	18-20	4.75	5.25	6.—	4.35	4.80	5.45
" " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	16-18	4.—	4.40	5.—	3.65	4.—	4.50

II. Nachtrag zum Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Tarifvertrag für die Sägewerksbetriebe vom Juli 1919.

Zu VI. Arbeitslöhne.

Zu § 13. Auf Grund der zwischen den am Vertrag beteiligten Organisationen am 24. Februar 1922 stattgefundenen Verhandlungen wurden Lohnerhöhungen vereinbart, wonach sich die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen wie folgt stellen:

Arbeiterklasse		ab 1. März 1922:				
		a		Ortsklasse		
I	Mt.	14,75	14,25	13,45	12,60	11,95
II	"	14,40	13,90	13,10	12,25	11,60
III	"	11,50	11,—	10,35	9,70	9,10
IV	"	8,70	8,25	7,65	7,10	6,50
V	"	7,30	6,90	6,35	5,80	5,30
VI	"	5,65	5,35	4,95	4,50	4,05

Arbeiterklasse		Ortsklasse		
		f	g	h
I	Mt.	11,20	10,35	9,50
II	"	10,85	10,—	9,15
III	"	8,40	7,60	6,70
IV	"	6,—	5,50	5,—
V	"	4,85	4,45	4,—
VI	"	3,65	3,25	2,85

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Anträge zum Verbandstag.

Durch Bekanntmachung vom 31. Dezember 1921 ist der 21. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine zum 5. Juni d. Js. nach Berlin einberufen worden (Verbandsorgan Nr. 1 1922).

Nach den Bestimmungen des § 16 der Verbandsatzung müssen Anträge zum Verbandstag mindestens 10 Wochen vor seiner Eröffnung dem geschäftsführenden Ausschuss schriftlich eingekandt werden. Der letzte Tag zur Einreichung von Anträgen ist mithin Montag den 27. März 1922. Später eingehende Anträge kann bis 4 Wochen vor Eröffnung der Zentralrat, später nur der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit für dringlich erklären.

Zur Stellung von Anträgen zum Verbandstag sind nach § 17 der Verbandsatzung nur berechtigt:

- a) die Generalversammlungen (Delegiertentage), Hauptvorstände, Ortsvereinsversammlungen;
- b) die Ortsverbandsversammlungen;
- c) der geschäftsführende Ausschuss, der Zentralrat und die Verbandsreferenten.

Beschwerden in Verbandsangelegenheiten können auch von einzelnen Mitgliedern an den Verbandstag gerichtet werden; sie sind an dieselben Fristen gebunden wie die Anträge, außer wenn der Grund für die Beschwerde erst später eingetreten ist.

Anträge und Beschwerden sind nur auf einseitig beschriebenen Papier einzureichen. Sie müssen angefaßt der hohen Druckpapierkosten auch möglichst kurz gehalten und können nur mit einer kurz gefaßten Begründung versehen sein. Nur solche Anträge können zur Veröffentlichung in der gedruckten Tagesordnung gelangen.

Berlin, den 1. März 1922.

Der geschäftsführende Ausschuss.
F. Neustedt, Verbandssekretär.

Wir machen die Kollegen wiederholt aufmerksam, daß die Aufnahmegebühren in den Gewerksverein nun 2.— M., in die Krankenkasse wie bisher und in die Sterbekasse den vierfachen Betrag des wöchentlichen Sterbekassenbeitrags betragen. :

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 11. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Anzeigenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Betriebsräte-Kursus

der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) Groß-Berlins.

Am Donnerstag den 23. März, abends 7 Uhr, findet im Reichenjaal des Königsstädtischen Gymnasiums, Elisabethstraße 57/58, 3. Stod, Zimmer 25, der wegen Verkehrsstreik ausgefallene Unterrichtsabend statt.

„Prozeß des Kapitalismus!“

Referent Kollege Gräf, Berlin.

Die Kollegen werden dringend ersucht, pünktlich und zahlreich zu erscheinen. Durch den Verkehrsstreik konnte eine Behinderung eintreten, die aber vorüber sein muß.

Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) Groß-Berlins
Alfred Lange.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !

In unserm lieben langjährigen Kassierer

Heinrich Nickel

zum 50. Geburtstag

die herzlichsten Glückwünsche

Ortsverein der Holzarbeiter (S.-D.)
Schweidnitz.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.